

**Sontada generala straordinaria ai 03/09/2021
ales 20.00 te ciasa dles uniuns**

Presenc ala sontada: 26 membri

Le presidënt salüda der bel düc i membri y le consei. Al dij bel iolan a düc chi co é gnüs y á ince fat le test COVID. Le test sará plü de sogü nosc "compagn" por en pez. An á ciamo mossü cambié fora val`cosses pal statut, mo sen él definitiv. Le presidënt lí dant les müdaziuns.

Al ven aproé le statut con:

*26 usc a öna
0 usc decuntra
0 usc astegnü*

La sontada se röa les 20.30

Por le protocol

Sammel Agreiter

Le presidënt

Daniel Willeit

Daniel Willeit

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO

AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK

Registrato in data odierna

Registriert mit heutigem Datum

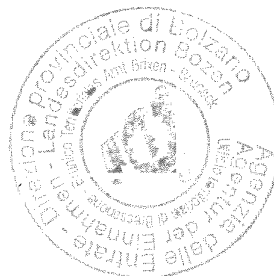
27 GIU. 2022

al n./unter Nr. 1228 Serie 3

esente - gebührenfrei

L'assistente Maria Magdalena Mairginter*

*Firma su delega del Direttore Provinciale (Egon Sanin)





Statuten des gemischten Chores Enneberg COR D' LA PLI

1. Namen, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „COR D' LA PLI - Kirchenchor Enneberg“. Mit dem Übergang in das einheitliche staatliche Register des Kodex des Dritten Sektors wird der offiziellen Bezeichnung „COR D' LA PLI – Kirchenchor Enneberg“ das Kürzel „EO“ angefügt. Nach der Eintragung wird die Vereinsbezeichnung „COR D' LA PLI – Kirchenchor Enneberg EO“ lauten. Der Verein ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in 39030 Enneberg, Str. La Pli 27.

Der COR D' LA PLI – Kirchenchor Enneberg übt gemäß Art. 5, Abs. 1, Buchstabe i, des GvD 117/2017, ausschließlich oder überwiegend folgende Tätigkeit aus:

Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeit, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeit von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5, Abs. 1 – GvD 117/2017;

Zweck des Kirchenchores ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges sowie die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und anderer Feiern. Er erfüllt damit eine wesentliche kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Der Chor pflegt und fördert die Kirchenmusik im Sinne und Geiste der kirchlichen Vorschriften. Er übernimmt an Feiertagen die Messgesänge und nach Vereinbarung mit dem Pfarrer bzw. Pfarrgemeinderat die Gesänge bei Andachten. Weiters pflegt und fördert der Chor die weltliche Chormusik, insbesondere die ladinische Volksmusik. Die Pflege der Kirchenmusik hat aber Vorrang. Die Tätigkeit ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt und die Leistungen der Mitglieder ehrenamtlich erbracht. Es herrscht absolutes Gewinnausschüttungsverbot. Eventuelle Überschüsse dürfen weder direkt noch indirekt ausgeteilt werden. Bei der Umsetzung seiner Tätigkeiten bedient sich der Verein in überwiegendem Maße der ehrenamtlichen Tätigkeiten seiner Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet. Die – auch indirekte – Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei. Sie wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand in Absprache mit dem Chorleiter bzw. der Chorleiterin nach Überprüfung der musikalischen und stimmlichen Leistung. Eine Ablehnung des Beitritts muss begründet sein. Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden. Anmeldungen zur

Aufnahme in den Chor können beim Chorleiter oder beim Obmann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Aufnahme wird den Mitgliedern des Chores zur Kenntnis gebracht.

2.1.1. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben, sofern sie volljährig sind, aktives und passives Stimmrecht in der Vollversammlung. Minderjährige Mitglieder haben nur aktives Stimmrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, wobei eine einfache Anfrage an den Vorsitzenden zu richten ist. Der Vorstand muss die Einsichtnahme innerhalb von 30 Tagen gewährleisten.

2.1.2. Trachten

Alle neu aufgenommenen Mitglieder haben, nach dem 15. Lebensjahr und nach mindestens einem Jahr als aktives Mitglied bei Proben und Auftritten des „Cor d'La Pli“, das Recht auf eine eigene Tracht.

2.1.3. Ehrungen

Folgend den Vorgaben des „Verbandes der Kirchenmusik Südtirol“ werden den aktiven Mitgliedern nach verschiedenen langen Zeitabschnitten der aktiven Mitgliedschaft folgende Ehrenurkunden vergeben:

- **Bronze** nach 10 Jahren
- **Silber** nach 25 Jahren
- **Gold** nach 40 Jahren
- **Cäcilienplakette** nach 50 Jahren
- **Madonnenplakette** nach 60 Jahren

Zudem werden Mitglieder, welche langjährig besonderen Einsatz aufgezeigt und/oder besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des „Cor d'La Pli“ ernannt. Die Entscheidung, ob ein langjähriges Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt wird, trifft der Ausschuss gesondert für jedes Mitglied.

2.2 Pflichten der Mitglieder

Die Chormitglieder verpflichten sich an den Proben und Veranstaltungen des Chores regelmäßig teilzunehmen.

Die Mitglieder des Chorvereines verpflichten sich weiteres:

- a) den nach den Vorschriften der Liturgie geregelten und mit dem „rector ecclesiae“ vereinbarten Chordienst zu leisten, sich am Festgottesdienst, an den Gesangproben und an allen Veranstaltungen, die auf Vorstandsbeschluss beruhen, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) die Anordnungen des Vorstandsausschusses, des Obmannes und des Chorleiters zu befolgen und die Initiativen des Vereines zu unterstützen,

- c) sich nach Möglichkeit und Gelegenheit in entsprechenden Kursen, Lehrgängen und oder Tagungen weiterzubilden.

2.3 Proben

Proben finden wie nach Einteilung des Vorstandes statt. Die Aufteilung auf Register- und Vollproben obliegt dem Chorleiter. Dieser kann weitere Proben einlegen, wenn besondere Anlässe dies erfordern.

2.4 Absenzen

Mitglieder, die Proben oder Aufführungen mehrmals hintereinander unentschuldigt fernbleiben, sind vom Obmann zu mahnen. Der Chorleiter kann Mitgliedern, die mehreren einer Aufführung vorangehenden Proben entschuldigt oder unentschuldigt fernbleiben, die Mitwirkung an der Aufführung untersagen.

2.5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei Auflösung des Chores.
- Durch freiwilligen Austritt (Austrittserklärungen sind unter Angaben des Grundes schriftlich oder mündlich an den Obmann zu richten).
- Durch Ausschluss.
Dazu ist ein Vorstandsbeschluss mit schriftlicher Begründung notwendig. Als Kriterien für den Ausschluss sind die Nichteinhaltung der vorgesehenen Pflichten und die Schädigung des Ansehens des Vereins zu bewerten.

3. Organe

Der Verein ist demokratisch aufgebaut und hat folgende Organe:

- Vollversammlung
- Vorstand
- Obmann / Obfrau
- Das Kontrollorgan, dessen Ernennung lediglich dann erfolgt, wenn dies aufgrund von Art. 30 des GvD 117/2017 erforderlich wird
- Das Revisionsorgan, dessen Ernennung lediglich dann erfolgt, wenn dies aufgrund von Art. 31 des GvD 117/2017 erforderlich wird

4. Vollversammlung

Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Vollversammlung. Die ordentliche Vollversammlung ist einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern des Chores. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder gefasst. In zweiter Einberufung ist sie bei jeder Stimmenanzahl beschlussfähig. Die Mitglieder werden, mindestens 15 Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin, schriftlich einberufen und über Tag, Zeit, Ort, Tagesordnungspunkte der Vollversammlung informiert. Jedes Mitglied verfügt über ein Stimmrecht.

Zuständigkeiten der Vollversammlung

Die Vollversammlung verfügt über folgende Zuständigkeiten:

- a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl
- b) die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist
- c) die Genehmigung der Bilanz
- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- e) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes
- f) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- g) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.
- h) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statuten zuständig ist.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Obmann bzw. von der Obfrau immer dann einzuberufen, wenn es, mit Angabe der Begründung, von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. Für die Abänderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens dreiviertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

4.1 Wahl des Vorstandes

Der Obmann bzw. die Obfrau, die Vorstandsmitglieder und die Revisoren werden mittels schriftlicher Stimmabgabe ermittelt. Falls jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und sofern nicht von wenigstens drei Mitgliedern die Geheimabstimmung verlangt wird, kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen. Die gewählten Organe bleiben 3 Kalenderjahre (Geschäftsjahre) im Amt.

Bei Rücktritt eines oder mehrerer Mitglieder der Organe werden diese unmittelbar ersetzt. Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen. Die genaue Anzahl wird von der Vollversammlung vor der Wahl festgelegt.

5. Amtsdauer

Eine Amtsperiode der Vereinsorgane und Ämter erstreckt sich auf 3 Geschäftsjahre.

6. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Obmann / Obfrau
- Stellvertreter/-in
- Kassierer/-in
- Schriftführer/-in
- Evtl. Beiräte, die von der Vollversammlung gewählt werden

6.1 Aufgaben

Der Vorstand ist für die Verwaltung des Vereins und Organisation der gesamten Tätigkeit des Vereins verantwortlich. Er sorgt für die Weiterleitung der Vorschläge für Ehrungen an übergeordnete Chorverbände (VKM). Besondere Aufgaben (Presse, Archiv ...) können den Beiräten übertragen werden. Der Vorstand muss einen Geschäftsbericht mit Rechnungsabschluss erstellen und vorlegen. Der Vorstand bestimmt ferner, welche weiteren Tätigkeiten der „COR D'LA PLI – Kirchenchor Enneberg EO“ gemäß Art. 6 des GvD 117/2017, die nicht direkt mit der Haupttätigkeit verbunden sind, ausgeübt werden können. Diese weiteren Tätigkeiten können unter der Voraussetzung ausgeübt werden, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der im allgemeinen Interesse ausgeübten Hauptvereinstätigkeit dienlich sind.

6.2 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

6.3 Obmann / Obfrau - Stellvertreter/-in

- Der Obmann bzw. die Obfrau ist ausführendes Organ des Vorstandes und vertritt den Verein in all seinen Belangen.
- Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Obmanns oder der Obfrau hat der/die Stellvertreter/-in die gesetzliche Vertretung des Vereins inne.
- Er/sie beruft die Vollversammlung und alle Vorstandssitzungen ein und führt bei diesen den Vorsitz.
- Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes bzw. der Obfrau führt der/die Stellvertreter/-in den Vorsitz.
- Der Obmann bzw. die Obfrau wird von den Vorstandsmitgliedern ernannt.

Der Obmann bzw. die Obfrau ist zudem für die allgemeine Ordnung des Chores besorgt und unterstützt die Arbeiten des Chorleiters bzw. der Chorleiterin. Er/sie überwacht den Probebesuch, schlichtet Uneinigkeiten unter den Mitgliedern und macht den Chorleiter auf wichtige Begebenheiten im Chor aufmerksam. Er/sie überwacht die Finanzgebarung und wirbt mit dem Chorleiter für den Nachwuchs.

6.4 Kassierer/-in

Er/sie verwaltet das Vermögen des Chores. Er/sie führt genau die Rechnungsbücher und gibt in der Jahresvollversammlung den Rechenschaftsbericht.

6.5 Schriftführer/-in

Der/die Schriftführer/-in ist zuständig für das Protokoll, Korrespondenz, Chronik und Pressearbeit. Ihm obliegen somit alle schriftlichen Arbeiten, die den Chor betreffen. Er führt Protokoll bei Sitzungen, bei der Jahresversammlung und führt die Chronik des Chores. Seine

besondere Sorgfalt gilt der Führung einer Kartei aller Mitglieder, er sorgt für rechtzeitige Ankündigung und Veröffentlichung von Aufführungen des Chores.

7. Chorleiter/in - Rechte und Pflichten

Dem Chorleiter bzw. der Chorleiterin obliegt die musikalische Leitung des Chores. Er/sie ist verantwortlich für die künstlerische Betreuung des Chores, die Aufstellung des Programms für die liturgischen und außerliturgischen Veranstaltungen und für die Auftritte des Chores bei kulturellen Veranstaltungen außerhalb der Kirche. Er/sie überwacht die Noten- und Instrumentensammlung und gibt den jährlichen Tätigkeitsbericht.

Er/sie ist zu Vorstandssitzungen und Vollversammlungen einzuladen und steht dem Vorstand beratend zur Seite, hat jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

8. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr, bezogen auf Buchhaltung und Finanzgebarung, entspricht dem Kalenderjahr.

9. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Vollversammlung ernennt den Liquidator, bzw. die Liquidatorin. Im Falle einer Auflösung des Vereins erfolgt nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde und gemäß dieser Stellungnahme die Übertragung des Vermögens an eine andere Körperschaft des dritten Sektors, die von der Vollversammlung festgelegt wird.

10. Schlussbestimmung

Für alles, was nicht ausdrücklich in den Statuten geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsformen verwiesen.

11. Genehmigung der Statuten

Die Statuten wurden am 03/09/2021 genehmigt und erhalten sofortige Rechtskraft. Sie setzen auch die am 23.10.2020 aufgestellten Bestimmungen außer Kraft.